

## Amtliche Bekanntmachung

### Öffentlicher Hinweis betreffend Übermittlungs- und Auskunftssperren gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörde hat einmal jährlich die Einwohner gemäß Bundesmeldegesetz über die Möglichkeit der Eintragung von Übermittlungs- und Auskunftssperren nach diesem Gesetz zu unterrichten.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen Übermittlungs- oder Auskunftssperren.

Bei einer Übermittlungssperre kann jede Bürgerin und jeder Bürger auf einen schriftlichen Antrag hin formlos und ohne Angabe von Gründen der Weitergabe seiner Daten widersprechen. Die Übermittlungssperre hat so lange im Melderegister Bestand, bis sie widerrufen wird.

Folgende **Übermittlungssperren** können eingetragen werden:

- Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)  
Die Daten dürfen dann nicht an die Religionsgesellschaft des Ehegatten übermittelt werden.
  
- Alters- / Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)  
Der Weitergabe des Alters- bzw. Ehejubiläums an die Presse wird widersprochen.
  
- Parteien/Wählergruppen (§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG)  
Daten dürfen nicht an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen weitergegeben werden.
  
- Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 BMG)  
Weitergabe der Daten an Adressbuchverlage wird widersprochen.
  
- Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 BMG i.V.m. § 58 c, Abs. 1, Satz 1 Soldatengesetz)  
Diese Datenübermittlung erfolgt zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell zukünftige Freiwillige. Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Die **Auskunftssperre** nach § 51 Abs. 1 BMG wird auf Antrag eingetragen, wenn bei der betroffenen Person Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass durch eine Melderegisterauskunft ihr oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.

Die Beantragung einer solchen Sperre ist in der Regel nur bei Bezug einer neuen Wohnung sinnvoll. In jedem Einzelfall hat die Meldebehörde zu überprüfen, ob die vorgebrachten Gründe ausreichen.

Mit Eintragung der Auskunftssperre dürfen Melderegisterauskünfte nicht mehr erteilt werden. Die Auskunftssperre gilt nicht gegenüber Behörden und kann auch gegenüber

Privatpersonen aufgehoben werden, wenn beispielsweise ein Gläubiger die Anschrift eines Schuldners benötigt, um seine Forderungen zu realisieren.

Die Auskunftssperre ist auf zwei Jahre befristet, kann aber verlängert werden.

Grundsätzlich ist die Auskunftssperre und Übermittlungssperre bei Wegzügen bzw. Anmeldungen in anderen Städten oder Gemeinden neu zu beantragen. Für die Beantragung von Auskunfts- und Übermittlungssperren hält das Bürgerbüro der Stadt Dreieich Vordrucke bereit. Die Antragstellung kann jedoch auch formlos schriftlich vorgenommen werden.

Zuständig für die Eintragung der genannten Sperren ist der **Magistrat der Stadt Dreieich, Bürgerbüro, Hauptstraße 45, 63303 Dreieich.**

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr	8.00 bis 12.00 Uhr
Di	14.00 bis 17.00 Uhr
Mi	14.00 bis 19.00 Uhr
jeden 1. u. 3. Sa im Monat	8.30 bis 12.00 Uhr

Dreieich, den 26. Juli 2017

Der Stadt Dreieich  
Der Magistrat  
i.A.

Müller  
Magistratsoberrat